



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asyl

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, durch die Richterinnen am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

**am 25. Juni 2014**

folgenden

**Gerichtsbescheid:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Gerichtsbescheid ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger ist kubanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am [ ] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6.6.2012 einen Asylantrag.

Bei der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 22.8.2012 gab der am [ ] geborene Kläger im Wesentlichen an, er habe bis zu seiner Ausreise aus Kuba in Holguin im Haus der Eltern gelebt, wo auch seine Schwester wohne. Der Vater sei Lehrer für die Kommunistische Partei an der Provinzschule in Holguin gewesen. Die Mutter habe früher an der Hochschule in Holguin Psychologie und Pädagogik unterrichtet. Er selbst habe im Hotel [ ] in Holguin gearbeitet. Die Tätigkeit im Tourismusbereich habe er seit 1991 ausgeübt. 6 Monate vor der Ausreise aus Kuba sei ihm gekündigt worden und er sei auch aus der Partei ausgeschlossen worden, nachdem im Oktober/ November 2011 ein Bruder des Vaters, der in Las Vegas lebe, zu Besuch nach Kuba gekommen sei und sie ihn zum Essen eingeladen hätten. Er habe versucht nach der Kündigung eine andere Arbeit im Tourismusbereich zu finden, sei aber abgelehnt worden. Ansonsten hätte er sich anderweitig Arbeit suchen müssen. Vor ca. 10 Jahren sei er gezwungen gewesen, eine Tätowierung in Form eines Skorpions am rechten Oberarm entfernen zu lassen, weil sie durch sein weißes Hemd durchgeschimmert habe, das er bei der Arbeit habe tragen müssen. Hätte er sich geweigert, dass Tattoo zu beseitigen, hätte man ihm gekündigt. Er habe noch Ersparnisse gehabt und habe dann beschlossen das Land zu verlassen. Er habe Kontakt zu Russen gehabt. Diese hätten dafür gesorgt, dass er schnell einen Pass erhalten habe. Sie hätten ihm auch die Ausreiseerlaubnis und das Flugticket besorgt. Möglicherweise sei der Pass, mit dem er ausgereist sei, gefälscht gewesen. Den Reisepass, mit dem er ausgereist sei, hätten sie behalten. Er habe dafür 10.000,00 US-Dollar bezahlt. Das Geld habe er jahrelang gespart. Er habe im Hotel an der Bar gearbeitet und dabei sehr viel Trinkgeld erhalten. Er habe Holguin am 28.5. verlassen und sei nach Havanna gefahren. Von Havanna aus sei er am 31.5.2012 nach Moskau geflogen, von dort aus sei er mit einem Auto nach München gefahren. Er sei über die Ukraine und Tschechien eingereist. Er habe sich in Kuba nicht mehr wohl gefühlt. Man könne nicht sagen, dass er dort verfolgt worden sei. Er sei aber in seiner Umgebung, am Arbeitsplatz und bei den Nachbarn schlecht angesehen worden. Er habe keine großen aber viele kleine Probleme gehabt, z.B. auf der Arbeit.

Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.4.2014 wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt, der subsidiäre

Schutzstatus nicht anerkannt. Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Kuba abgeschoben. Auf die Gründe des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 3.5.2014 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht gegen den Bescheid des Bundesamts vom 14.4.2014 erheben. Zur Begründung hat sich der Kläger auf die bisherigen Angaben bezogen. Er habe keine neuen Tatsachen und Beweismittel anzubieten. Das Bundesamt habe seinen Antrag falsch gewürdigt.

Der Kläger beantragt,

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.4.2014 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 15.5.2014 hat das Verwaltungsgericht Regensburg den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Kläger und Beklagte wurden zum Erlass eines Gerichtsbescheids angehört. Mit Schreiben vom 12.6.2014 ließ der Kläger mitteilen, mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid einverstanden zu sein. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung seien zwischenzeitlich deshalb nicht gerechtfertigt, da der Kläger sich nur noch 90 Tage auf Kuba aufhalten dürfe. Die Dauer seines Auslandsaufenthalts betrage bereits 24 Monate. Nach kubanischem Recht habe er seine Heimat endgültig verlassen. Hierzu habe das Bundesamt mit Bescheid vom 14.4.2014 Stellung genommen. Vor der Ausreise müsste der Kläger einen Antrag auf Wiederaufnahme des ständigen Wohnsitzes auf Kuba bei der kubanischen Botschaft in Deutschland stellen. Die Bearbeitungszeit betrage ca. 2 bis 3 Mo-

nate. Vor der Entscheidung durch die kubanischen Behörden dürfe der Kläger nicht nach Kuba einreisen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Bundesamtsakte und der Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.4.2014 ist rechtlich nicht zu beanstanden und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylVfG sowie auf Gewährung von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslands befindet. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger sämtlich nicht vor. Es liegt auch kein Asylgrund vor.

Der Verlust des Arbeitsplatzes im Tourismusbereich trifft den Kläger vorrangig in wirtschaftlicher Hinsicht, da es sich um einen der besonders lukrativen und daher begehrten Arbeitsplätze handelt. Der Kläger konnte durch seine Tätigkeit nach eigenem Vortrag mehrere tausend US-Dollar ansparen, so dass er Zeiten einer Arbeitslosigkeit ohne Mühe hätte überbrücken können. Zudem hat der Kläger bei der Anhörung vor dem Bundesamt selbst vorgebracht, er hätte sich eine anderweitige Arbeit auch außerhalb des Tourismus suchen können. Nachdem der Kläger durch seine Tätowierung auch schon Jahre zuvor Probleme mit seinem Arbeitgeber hatte, lässt der Verwandtenbesuch aus den USA für sich betrachtet, selbst wenn er mit der Kündigung in irgendeiner Weise in Zusammenhang stehen mag, nicht auf einen Asylgrund schließen. Der Kläger hat bei seiner Anhörung auch eingeräumt, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Probleme gehabt zu haben

Aus der allgemeinen Unzufriedenheit mit politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt sich ebenfalls kein Asylgrund. Der Kläger hat selbst in der Anhörung vor dem Bundesamt zugegeben, dass er in Kuba nicht verfolgt worden sei. Er habe sich lediglich nicht mehr wohl gefühlt, ohne jedoch große Probleme gehabt zu haben.

Eine Verfolgungssituation ergibt sich auch nicht daraus, dass der kubanische Staat Staatsbürger, die länger im Ausland verweilen, als Immigranten behandelt. Eine damit einhergehende Entziehung staatsbürgerlicher Rechte stellt keine Verfolgung dar (BayVGH U. v. 12.7.2000 - 7 B 98.34662- juris). Mittlerweile dürfen statt der bisher maximal 11 Monate 24 Monate im Ausland verbracht werden. Diese Frist kann auch über die kubanische Botschaft verlängert werden. Damit werden Kubaner nicht mehr de facto ausgebürgert. Wenn auch für die Rückkehr einer sich illegal im Ausland aufhaltenden Person das erforderliche Rückreisevisum nur erteilt wird, wenn die Person nicht durch regimekritische oder kubafeindliche Betätigung den Behörden bekannt geworden ist, ist die Wahrscheinlichkeit von Repressalien gegen einen zurückkehrenden abgelehnten Asylbewerber wesentlich von dessen tatsächlicher oppositioneller Betätigung im In- und Ausland abhängig. Eine derartiges Verhalten trägt der Kläger nicht vor. Selbst wenn die kubanische Regierung eine Asylantragstellung als Kritik am Regime betrachtet, ist davon auszugehen, dass das ausschließlich wirtschaftliche oder mit der allgemeinen Unzufriedenheit begründete Ersuchen um die Gewährung von Asyl allein nicht ausreicht, um betreffende Rückkehrer mit großer Wahrscheinlichkeit einer besonderen Bedrohung oder einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung auszusetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (B.v. 7.12.1999 – 9 B 474.99 – juris) fehlt es bei einer Ausbürgerung, die lediglich eine ordnungsrechtliche Sanktion für die Verletzung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht darstellt, an einer Anknüpfung an asylerbliche Merkmale. Im Urteil vom 26.2.2009 – 10C 50/07 – juris - hat das Bundesverwaltungsgericht an dieser Rechtsprechung festgehalten und darauf hingewiesen, dass in der Einreiseverweigerung der kubanischen Behörden keine politische Verfolgung gesehen wird, weil die Behandlung unerlaubt im Ausland gebliebener Kubaner als Immigranten generell an den Umstand der Überschreitung der Rückkehrerfrist anknüpft und darum alle Personen trifft, die nicht nach Kuba zurückkehren wollen, ohne dass danach unterschieden wird, ob dem persönliche, familiäre, wirtschaftliche oder politische Motive zugrunde liegen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG liegen daher nicht vor.

Davon abgesehen kommt die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, da der Kläger auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist ist (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Auch die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 AsylVfG liegen nicht vor, derartige stichhaltige Gründe sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Diesbezüglich wird auf den Bescheid vom 14.4.2014 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Abschiebungsverbote liegen nicht vor. Da § 4 Abs. 1 AsylVfG nicht erfüllt ist, liegen auch die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 AufenthG nicht vor. Es wird auch darauf hingewiesen, dass auch die Voraussetzungen von § 60 Abs. 3 und 4 AufenthG nicht dargetan oder ersichtlich sind.

Schließlich liegt auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vor. Denn es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass dem Kläger bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat entsprechende Gefahren drohen. Die auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtmäßig, da die Voraussetzungen der Norm vorliegen und beachtet wurden. Die Ausreisefrist ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Soweit der Kläger einen Antrag auf Wiederaufnahme des ständigen Wohnsitzes auf Kuba bei der kubanischen Botschaft in Deutschland stellen müsste, ist er dazu jederzeit in der Lage. Nachdem die Ein- und Ausreisebestimmungen von den kubanischen Behörden seit Januar 2013 gelockert wurden, hätte sich der Kläger auch bereits einen Ersatzpass besorgen können. Das Vorhandensein hinreichender Ausweisdokumente und Einreisepapiere ist zudem eine Frage, die vorrangig die Durchführung einer Abschiebung betrifft.

Im Übrigen ist das Gericht im Wesentlichen den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts gefolgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klage war mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 84 Abs. 1 Satz 3, 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwal-**

**Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anstelle der Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** - Adresse wie oben - schriftlich **mündliche Verhandlung** beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen, Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.